

Menschenrechte in Bangladesh

In einem kürzlich veröffentlichten Bericht zur Lage der Menschenrechte in Bangladesh (AI Index: 13/01/93) begrüßt amnesty international (ai) die positiven Schritte, die von der Regierung Bangladeshs in den letzten beiden Jahren in Richtung auf einen gesteigerten Schutz von Menschenrechten unternommen wurden.



(Foto: Walter Keller)

Nach dem Rücktritt der Regierung von Präsident Ershad am 6. Dezember 1990 ist eine Übergangsregierung unter Präsident Shahabuddin Ahmed eingesetzt worden. Parlamentswahlen am 27. Februar 1991 wurden von der von Begum Khaleda Zia geführten 'Bangladesh Nationalist Party' (BNP) gewonnen. Sie ist am 20. März 1991 als Premierministerin vereidigt worden. Eine das parlamentarische System wiederherstellende Verfassungsänderung wurde am 6. August 1991 einstimmig vom Parlament angenommen und in einem nationalen Referendum am 15. September 1991 vom Volk bestätigt. Präsident ist seit Oktober 1991 Abdur Rahman Biswas.

Im Januar 1991, nach Unruhen in mehreren Gefängnissen, verkündete die Übergangsregierung eine Generalamnestie, aufgrund der mehr als 3.500 Gefangene freigelassen und die Strafen tausender anderer reduziert wurden. Die meisten der unter dem 'Special Powers Act' (SPA) Inhaftierten sind nach dem Regierungswechsel freigelassen worden. Andererseits fußen neue Festnahmen auf dem SPA.

Die Regierung von Bangladesh er-

reichte mit dem 'Special Powers Act' (SPA) von 1974 sehr weitgehende Vollmachten. Das Gesetz ermöglicht "spezielle Maßnahmen zur Vorbeugung bestimmter schädlicher Aktivitäten, beschleunigte Verhandlungen und härtere Strafen für gewisse schwere Vergehen und Delikte, die mit diesen in Verbindung stehen." Der SPA ermächtigt ferner die Behörden, jeden ohne Anklage und Verhandlung in Haft zu halten, der im Verdacht steht, eine "schädliche Aktivität" zu betreiben bzw. "die öffentliche Sicherheit oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu gefährden". Häftlinge, die unter Berufung auf den SPA festgehalten werden, sind innerhalb von 15 Tagen über die Inhaftierungsgründe zu informieren. Sie müssen innerhalb von 120 Tagen nach Vorlage des Haftbefehls dem "Advisory Board" vorgestellt werden. Dieser überprüft die Haftgründe und informiert die Regierung, ob ein für die Inhaftierung ausreichender Grund vorliegt. Die drei Mitglieder des Advisory Board werden alle von der Regierung ernannt. Zwei müssen als Richter die Zulassung zum Supreme Court besitzen, der dritte soll

ein höherer Verwaltungsbeamter sein. Der Häftling darf sich nicht vertreten lassen, er kann nur selbst erscheinen. Wenn der Advisory Board überzeugt ist, daß ausreichende Gründe für die Haft vorliegen, kann die Regierung den Haftbefehl beliebig oft verlängern. Es gibt keine Obergrenze für die Haft unter dem SPA.

Der SPA enthält neben den Regelungen über Verwaltungshaft in den Paragraphen 26 bis 31 Bestimmungen, mit Hilfe derer Personen für besondere Vergehen angeklagt und von speziellen Schnellgerichten verurteilt werden können. Zu den Vergehen, die unter den SPA fallen, gehören derzeit Delikte, die in dem Arms Act von 1878, dem Sprengstoff-Gesetz von 1908 und in der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen (abschreckende Bestrafung) von 1983 aufgeführt sind. Außerdem beinhaltet das Verzeichnis verschiedene Delikte aus dem Bangladeschischen Strafgesetzbuch wie Straftaten gegen den Staat, Eigentumsdelikte und Vergewaltigung. Die Verhandlung erfolgt vor einem Sondergericht. Bestimmte gesetzliche Rechte der Angeklagten sind eingeschränkt:

Eine Kaution ist sehr schwer zu erlangen; die Verhandlung wird im Schnellverfahren durchgeführt, d.h. nur das, was für einen "wesentlichen" Beweis gehalten wird, muß berücksichtigt werden. Dadurch wird das Recht des Anwalts, jeden Beweis zu präsentieren, den er für die Verteidigung für erforderlich hält, einschränkt.

Der SPA ist am 9. Februar 1974 von der 'Awami League'-Regierung verkündet worden. Nach offiziellen Angaben ließ die 'Awami League'-Regierung unter Berufung auf den SPA bis zum Ende ihrer Regierungszeit im August 1975 etwa 35.000 Personen inhaftieren, meist aus politischen Gründen. Die Regierung von Präsident Ziaur Rahman inhaftierte von 1975 bis 1982 mehr als 100.000 Personen, während die Regierung von Präsident Ershad zwischen 1982 und Ende 1990 mehr als 150.000 Personen unter dem SPA ins Gefängnis brachte. Der SPA ist von aufeinanderfolgenden Regierungen benutzt worden, um politische Gegner zu inhaftieren und die Presse unter Druck zu setzen. Die jeweiligen Oppositionsparteien wiederum verlangten die Aufhebung des SPA, um ihn dann selbst anzuwenden, als sie die Macht innehatten.

Im September 1990 hatte Präsident Ershad angekündigt, daß der SPA würde innerhalb von zwei Wochen aufgehoben. Bevor jedoch entsprechende Maßnahmen in die Tat umgesetzt werden konnten, zwang die vereinigte Opposition Ershad zum Rücktritt. Am 6. Dezember, dem Tag seines Rücktritts, hob Präsident Ershad Berichten zufolge den SPA durch ein Dekret auf. Die Übergangsregierung aber leugnete die Aufhebung. Das Innenministerium bezeichnete am 29. Dezember 1990 in einer Note an die Presse Berichte, daß der SPA aufgehoben worden sei, als "grundlos und gesteuert". Es stellte kategorisch fest, der SPA bleibe weiter in Kraft.

Die Oppositionsbündnisse hatten sich selbst in einer gemeinsamen Erklärung am 19. November verpflichtet, dieses "schwarze Gesetz" nach dem Sturz Präsident Ershads abzuschaffen. Artikel 4(c) der Deklaration bestimmte, daß "alle Gesetze, die im Konflikt mit fundamentalen Rechten stehen, annulliert werden". Die Übergangsregierung unter dem Präsident Shahabuddin Ahmed informierte Anfang Februar ai, daß sie die Befugnisse für Verwaltungshaft überprüfe. Ein Drei-Personen-Komitee ist Berichten zufolge vom amtierenden Präsidenten eingesetzt worden, um Möglichkeiten für eine Aufhebung des SPA zu erkunden. Der Bericht von Ende Januar 1991 ist jedoch nicht veröffentlicht worden.

Im Februar 1991 hat die Übergangsregierung drei Klauseln (Absatz 16, 17

und 18) des SPA aufgehoben, die die Pressefreiheit beeinträchtigten. Diese Streichung ist im Mai vom Parlament bestätigt worden. Zur gleichen Zeit aber wurden Bangladeshs Strafgesetzbuch und das Strafverfahrensrecht geändert, um alle strafrechtlich belangen zu können, die "schädliche Berichte" veröffentlichten. Die Regierung wurde ermächtigt, "bestimmte Veröffentlichungen zu untersagen und zu diesem Zweck Durchsuchungen durchführen zu lassen". Auch wurde das Verzeichnis von Vergehen, die unter den SPA fallen, im Mai geändert; es schließt jetzt Erpressung, Entführung, Raub, Gewalt gegen Frauen und bestimmte andere Vergehen unter dem Waffengesetz ein.

Premierministerin Begum Khaleda Zia stellte am 24. April 1991 fest, ihre Regierung prüfe die Abschaffung des SPA. Die Regierung scheint seitdem jedoch keine konkrete Maßnahme zur Abschaffung des SPA unternommen zu haben.

Ein Parlamentskomitee überprüfte Beschuldigungen, die während der neunjährigen Herrschaft von Präsident Ershad gegen politische Aktivisten vorgebracht worden sind. In 103 befürwortete es die Rücknahme. Bis September 1992 waren 91 derartige Fälle zurückgezogen. Im März 1992 verlautete aus dem Innenministerium, daß der fortlaufende Überprüfungsprozeß mehr als 6.000 Personen nützen könne.

Einige ehemalige Regierungsmitglieder wurden vor Gericht gestellt. Ihnen wird unter anderem Korruption und Machtmißbrauch zu Last gelegt. Der ehemalige Präsident Ershad ist aufgrund von Anklagen wegen illegalen Besitzes von Waffen und ausländischer Währungen zu 13 Jahren Haft verurteilt worden. Etwa 20 weitere Klagen gegen ihn sind noch anhängig, zumeist wegen Korruption (siehe auch Kurzmeldungen).

Die kriminelle und politische Gewalt hat 1991 abgenommen, ist aber 1992 wieder merklich anstiegen. Mehr als 25.000 Personen wurden während der Anti-Verbrechens-Kampagne 'Operation August 92' festgenommen. Etwa 22.000 sind aber innerhalb weniger Tage aus Mangel an Beweisen wieder freigelassen worden. 1991 und 1992 rissen die Meldungen über gewalttätige Zusammenstöße auf Universitätsgeländen nicht ab; allein 1991 führten sie zum Tode von etwa 24 Studenten, mehr als 2.000 wurden verletzt.

Die Regierung hat in einer Reihe von Vorfällen, in denen Menschenrechtsverletzungen begangen wurden, Ermittlungen eingeleitet. Dazu gehörten die möglichen extralegalen Hinrichtungen bei Gefängnisunruhen im April 1991, die Ausschreitungen gegen Journalisten im Presseclub von Dhaka im Juli 1992 und die extralegalen Hinrichtungen im April

1992 in Logong in den Chittagong Hill Tracts und im Januar 1993 in Chittagong. Trotzdem bleibt noch viel zu tun, um die Menschenrechte in Bangladesh wirksam und dauerhaft zu schützen, betont die Menschenrechtsorganisation.

Der Bericht von ai führt im einzelnen die Entwicklung in Bangladesh seit dem Sturz der Regierung von Präsident Ershad im Dezember 1990 auf. ai ist beunruhigt, weil die Regierung von den weitreichenden Befugnissen hinsichtlich Verwaltungshaft sehr umfangreich Gebrauch macht und Tausende von politischen Gefangenen festhält, darunter auch gewaltlose politische Gefangene.

Am 15. September 1992 verkündete Präsident Biswas die "Verordnung zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten". Sie dehnt die Todesstrafe auf viele Vergehen aus, bei denen früher nur zu Gefängnisstrafen verurteilt werden konnte. Die Verordnung kam vor das Parlament, das das "Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten 1992" (Curbing of Terrorist Activities Act 1992) am 1. November 1992 angenommen hat. Das Gesetz bleibt zwei Jahre in Kraft. Das Gesetz zählt unter den Oberbegriffen "Terrorismus" oder "Anarchie" neun Vergehen auf. Es sieht Bestrafungen von mindestens fünf Jahren bis zur Todesstrafe für jedes diese Vergehen vor, ohne bestimmte Vergehen bestimmten Strafen zuzuordnen. Genannt werden Gelderpressung, Verkehrsbehinderung, Zerstörung an Fahrzeugen oder Eigentum, Juwelenraub, Belästigung und Entführung von Frauen oder Kindern und die Behinderung öffentlicher Ausschreibungen. Das Gesetz schreibt vor, die Untersuchung innerhalb von 30, spätestens aber nach 45 Tagen vollständig abzuschließen. Während dieser Zeit darf der Häftling nicht auf Kaution freigelassen werden. Das Verfahren findet vor einem der neuen Sondergerichte statt. Es muß innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann, falls unbedingt notwendig, vom Gericht auf bis zu 90 Tagen ausgedehnt werden.

Ende September waren in 61 der 64 Bezirke Bangladeshs Sondergerichte eingerichtet worden; kurz darauf wurden weitere vier Sondergerichte in den Bezirkshauptstädten Dakha, Khulna, Rajshahi und Chittagong eingerichtet. Jedes Gericht soll von einem amtierenden oder ehemaligen Distrikt- oder Amtsrichter oder dessen Stellvertreter geführt werden.

Das Gesetz weicht verschiedentlich von der ursprünglichen Verordnung ab. Es erlaubt Berufungen gegen Schuldspruch und Urteil des Schnellgerichts beim High Court und schließlich beim Supreme Court von Bangladesh. Die Verordnung hatte noch Berufungen nur vor speziell eingerichteten Beru-

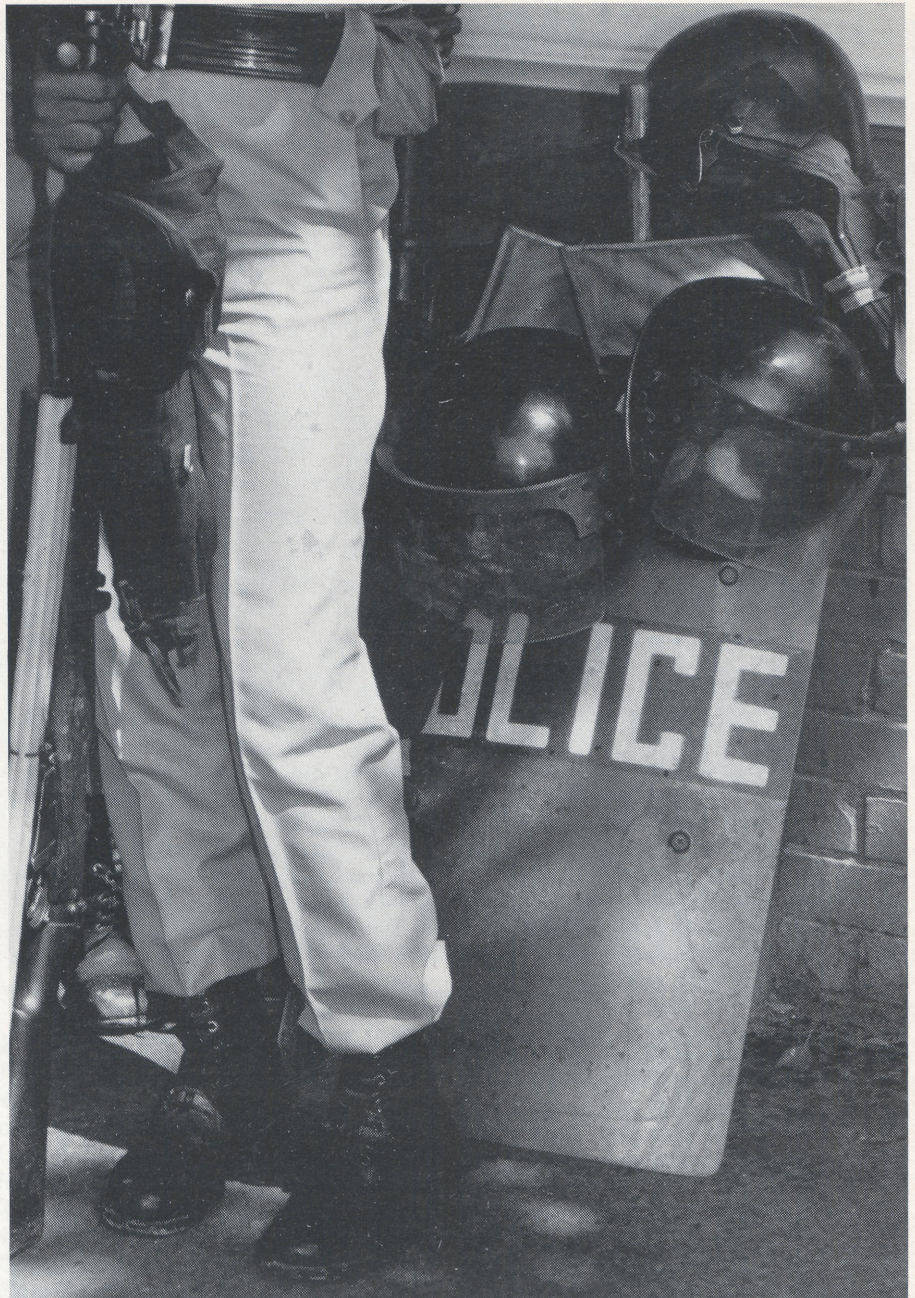
fungsgerichten erlaubt. Die Ernennung der Richter liegt nun beim Präsidenten des obersten Gerichtshofes statt bei der Exekutive, wie es die Verordnung vorgesehen hatte. Todesurteile, die von den Sondergerichten verhängt werden, müssen vom High Court bestätigt werden. Zusätzlich kann Berufung beim Supreme Court eingelegt werden - nicht nur bei den Berufungsgerichten, wie es die Verordnung vorgesehen hatte.

Trotz dieser Änderungen folgen die Prozesse vor den Sondergerichten, die unter dem "Gesetz zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten" geschaffen wurden, nicht völlig den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren.

Rechtsanwälte, Menschenrechtsaktivisten und oppositionelle Politiker fürchten, daß die Verordnung und das nachfolgende Gesetz dazu benutzt werden, die Opposition unter dem Vorwand, Anarchie müsse unterbunden werden, zu ersticken und Oppositionelle in unfaire Verfahren zu verstricken. Vom 15. September bis 22. Oktober 1992 waren 168 Fälle unter der Verordnung zur Bekämpfung des Terrorismus anhängig. Einige der ersten Verfahren, in denen eine Vielzahl von Vergehen verhandelt wurde, dauerten nur zwei oder drei Tage.

1992 wurde weiterhin über Folter, einschließlich Vergewaltigung, in Polizei- und Militärgewahrsam und über folterbedingte Todesfälle berichtet. Von der Polizei, para-militärischen Kräften und dem Militär verübte extralegale Hinrichtungen wurden 1991, 1992 und Anfang 1993 gemeldet. Berichten zufolge tötete die Polizei in Kämpfen gegen aufrührerische Gefangene oder aufsässige Menschenmengen unnötig und rechtswidrig, ohne offenbar vorher andere Methoden der Kontrolle auszuschöpfen und ohne angemessene Warnung. Die paramilitärischen 'Bangladesh Rifles' scheinen mehrmals Märkte in Grenzgebieten überfallen und vorsätzlich auf protestierende Dorfbewohner geschossen zu haben, um sie einzuschüchtern. Marineangehörige haben Berichten zufolge im Januar 1993 Zivilisten nahe der Essa-Khan-Marinebasis in Chittagong angegriffen, mehrere Personen getötet und hunderte verletzt. amnesty international sind auch Fälle bekannt, in denen Mitglieder der Sicherheitskräfte politisch motivierte Verbrechen begünstigten.

Soweit ai bekannt, hat es in Fällen von Menschenrechtsverletzungen nur eine Verurteilung von Tätern gegeben, während es in der Mehrzahl weder zu einer Strafverfolgung noch gar zu einer Verurteilung gekommen ist. Der für die Sicherheitskräfte Straffreiheit für "in gutem Glauben ausgeführte" Handlungen vorsehende Teil der Gesetzgebung wurde



(Foto: Walter Keller)

1992 ausgedehnt. Die hier für die Strafverfolgung notwendige Zustimmung der Regierung wurde Meldungen zufolge 1992 in einem Fall verweigert, als Schüsse von Polizisten auf friedliche Demonstranten geahndet werden sollten.

Seit Anfang 1991 ist die Todesstrafe gegen 66 Personen verhängt worden. 1992 wurden vier Personen hingerichtet. ai befürchtet, dies könne den Wiederbeginn des aktiven Gebrauchs der Todesstrafe signalisieren.

Die Menschenrechtssituation in den Chittagong Hill Tracts bleibt für ai Anlaß zu ernster Besorgnis. Illegales Festhalten von Stammesangehörigen, Folter, Todesfälle in Haft und extralegale Hinrichtungen wurden weiterhin aus diesem Gebiet berichtet.

Der Bericht führt eine Reihe von Empfehlungen für rechtliche und menschenrechtliche Schutzmaßnahmen auf. amnesty international ist der Ansicht, daß die Einführung dieser Sicherheitsmaßnahmen helfen würde, die Menschenrechtssituation in Bangladesh weiter zu verbessern.

Die vollständige nichtautorisierte Übersetzung der ai-Ländergruppe Bangladesh kann bei der Gruppe angefordert werden (Adresse: Bernhard Hertlein, Hauptstraße 32, 33647 Bielefeld).